



Informationsblatt zur Kurzzeitpflege

Stand dieser Information: 02.02.2021

Bitte beachten Sie, dass für alle Leistungen der Pflegekasse zunächst eine Einstufung in der Pflegeversicherung Voraussetzung ist.

Was ist Kurzzeitpflege?

Kurzzeitpflege ist eine vollstationäre, jedoch zeitlich begrenzte Heimunterbringung. Sie kann in Fällen, in denen weder häusliche noch teilstationäre Pflege möglich ist, in Anspruch genommen werden. Zumeist wird Kurzzeitpflege für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung genutzt. Aber auch in sonstigen Krisensituationen oder zur Entlastung der Pflegeperson ist sie einsetzbar. Zum Beispiel, wenn für die häusliche Pflege in der Wohnung der pflegebedürftigen Person noch Umbaumaßnahmen erforderlich sind oder die Pflegeperson die Pflege noch nicht sofort übernehmen kann.

Dauer und Kosten

Von der Pflegekasse der AOK werden Kosten einer stationären Kurzzeitpflege für längstens acht Wochen (56 Tage) je Kalenderjahr bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 1.612,00 EUR übernommen. Hierunter fallen die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, Aufwendungen der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege.

Für die Kurzzeitpflege können zusätzlich auch Mittel aus der Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, kann der Leistungsbetrag um bis zu 1.612,00 EUR aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.224,00 EUR im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Wichtig zu beachten ist, dass Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten nicht zu den pflegebedingten Aufwendungen gehören und deshalb nicht übernommen werden dürfen. Reichen Sie die bezahlte Rechnung aber gerne ein. Wir überprüfen für Sie, ob Ihnen im Rahmen der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen Anteile erstattet werden können.

Wer kann die Kurzzeitpflege durchführen?

Die Kurzzeitpflege kann in den von Pflegekassen zugelassenen Pflegeeinrichtungen erbracht werden. Gegebenenfalls kann Kurzzeitpflege auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen oder anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Wir beraten Sie gerne.

Besteht auch weiterhin Anspruch auf Pflegegeld?

Pflegegeld wird für die Dauer der Kurzzeitpflege hälftig weitergezahlt.

Wie können Sie diese Leistungen erhalten?

Wir empfehlen Ihnen, wenn möglich den Antrag auf Kurzzeitpflege frühzeitig zu stellen. Nutzen Sie hierzu einfach das Online Formular oder fordern Sie telefonisch einen Antrag bei Ihrer AOK-Pflegeberatung an.

Bei allen Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne – telefonisch oder persönlich- mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Pflegekasse der AOK Bremen/Bremerhaven